



3003 Bern, 29. Juni 2021

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Änderung der Plangenehmigung vom 23. November 2020 für die Erneuerung Förder- technik im Postzollamt (Gebäude U5); Projekt-Nr. 20-03-006

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit der Plangenehmigung vom 23. November 2020 genehmigte das UVEK den Umbau der Fördertechnik inkl. Röntgengeräte im Postzollamt U5 in den Geschossen G01, G0, G1 sowie ein Provisorium im Gebäude U9 während der Bauzeit.
2. Am 21. Mai 2021 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) zusammen mit der Swiss International Air Lines Ltd. (Swiss) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Änderung des Projekts ein, nach dem das Vorhaben nur noch teilweise realisiert werden soll. Die Arbeiten beschränken sich neu auf das Geschoss G0. Hier sollen nur ein Teil der alten Fördertechnik sowie die Röntgengeräte demontiert und durch neue Anlagen mit gleichen technischen Spezifikationen (1:1-Ersatz) ersetzt werden. Die bestehende Gitterwand wird verlängert und mit zwei Schiebetoröffnungen und einer Fluchttüre bestückt. Die in einem früheren Projekt abgebrochene Trennwand zum Büro Disp. Ems wird wieder als Leichtbauwand erstellt. Drei Metalltrennwände unter der Rutsche OG werden abgebrochen. Das darüberliegende Podest bleibt bestehen. An der provisorischen Nutzung im Gebäude U9 wird festgehalten. Das Gesuch umfasst den Antrag sowie je einen Übersichts-, Umgebungs-, Grundriss-, Schnitt- und Brandschutzplan sowie einen Brandschutznachweis. Die FZAG ist Grund- und die Swiss Gebäudeeigentümerin; die Bauherrschaft liegt bei der Swiss, die das Gesuch mitunterzeichnet hat.

3. Da es sich beim Postzollamt um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL¹ handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung ist ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen. Das BAZL hörte am 21. Mai 2021 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
4. Am 24. Juni 2021 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 25. Mai 2021;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 26. Mai 2021;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 3. Juni 2021;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen vom 21. Juni 2021; und
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 23. Juni 2021.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von anderen Bundesstellen verzichtet und die Instruktion abgeschlossen werden.

Die FZAG teilte am 24. Mai 2021 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe.

5. Von den angehörten Fachstellen erhebt niemand Einwände gegen die Projektänderung; alle weisen darauf hin, dass die jeweiligen Auflagen aus der Plangenehmigung vom 23. November 2020 weiterhin gelten würden. SRZ beantragt,
 - die neu geplanten Türen und Schiebetüren müssten gemäss dem Schliesskonzept der FZAG von beiden Seiten mechanisch geöffnet werden können.
6. Das UVEK kommt zum Schluss, dass
 - die Änderung der Plangenehmigung vom 23. November 2020 gemäss den eingereichten Unterlagen genehmigt werden kann;
 - die Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 23. November 2020 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden; und
 - sich der Antrag von SRZ als zweck- und verhältnismässig erweist und als Auflage in die Verfügung übernommen wird.
7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Weder die kantonalen Fachstellen noch die Stadt Kloten machen im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

8. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2020 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Änderung der Plangenehmigung vom 23. November 2020 für den Umbau der Fördertechnik inkl. Röntgengeräte im Postzollamt U5 in den Geschossen G01, G0, G1 wird wie folgt genehmigt:
2. Die Ziffern C.1.1 (Standort) und C.1.2 (massgebende Unterlagen) der Verfügung vom 23. November 2020 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Ziffern 3 und 4 ersetzt:
3. Standort

Gebäude U5, G0, und U9 (Provisorium während der Bauzeit), Werkhofstrasse, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14; Luftseite des Flughafens.

4. Massgebende Unterlagen:
 - Gesuch der FZAG vom 21. Mai 2021 (Eingang beim BAZL);
 - Plan Nr. 19084, Umbau Fördertechnik, Situation, 1:10 000; FZAG, 18.6.2020;
 - Plan Nr. 510, Baueingabe – Austauschplan, Umgebungsplan, 1:1000; Swiss / Swissport / Die Post / Agiplan Gmbh / Atelier WW / FZAG, 20.4.2021;
 - Plan Nr. 1010, Baueingabe – Austauschplan, Erdgeschoss, 1:100; Swiss / Swissport / Die Post / Agiplan Gmbh / Atelier WW / FZAG, 20.4.2021;
 - Plan Nr. 2010, Baueingabe – Austauschplan, Schnitte A–A / B–B, 1:100; Swiss / Swissport / Die Post / Agiplan Gmbh / Atelier WW / FZAG, 20.4.2021;

- Brandschutznachweis Umbau Postverteilung ZRH59, Swiss / Atelier WW, Architekten SIA AG / 4 Management 2 Security GmbH, Version 7.5.2021; und
- Brandschutzplan Nr. 18114.19.00.000D, Erdgeschoss Auswechslungsamt, 1:500; 4 Management 2 Security GmbH, Rev. RO/AT 7.5.2021.

5. Auflagen

5.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 23. November 2020 für das ursprüngliche Projekt bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

5.2 Die neu geplanten Türen und Schiebetüren müssen gemäss dem Schliesskonzept der FZAG von beiden Seiten mechanisch geöffnet werden können.

6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.